

Baarflieger Fürstenberg-Geisingen e.V.  
Herrn Michael Sommer  
Im Kloster 51  
78112 Sankt Georgen im Schwarzwald

Gmund, 22.08.2018 K/Me

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Hubertushütte", 78187 Geisingen**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHSV) verlängert aufgrund des Antrags der Baarflieger Fürstenberg-Geisingen e.V. vom 07.06.2018 die Erlaubnis „Hubertushütte“ des DHV vom 28.04.2008 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln „Hubertushütte“ vom 28.04.2008 wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 3378 (Starts) und 3517 (Landungen), Gemarkung Geisingen.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des Vereins Baarflieger Fürstenberg-Geisingen e.V. und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gäste. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO

"Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landstellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Bei Turbulenzgefahr dürfen Starts nicht durchgeführt werden (Schneisensituation). Alle Piloten sind durch den Geländehalter in die Besonderheiten des Geländes und in die Auflagen der Erlaubnis einzuweisen.
2. Sollte nach dem Start keine Höhe gewonnen werden, sind die Landeflächen direkt und mit ausreichender Höhe anzufliegen.
3. Ausbildungsflüge dürfen dann durchgeführt werden, wenn die Flugschüler mindestens 10 Höhenflüge in anderen Fluggeländen absolviert haben und die Bedingungen für Fluganfänger geeignet sind.
4. Der Zugang vom Parkplatz darf nur auf den vorhandenen und in den Antragsunterlagen dargestellten Wegen erfolgen. Die Fluggeräte sind zu Fuß zur Startfläche zu tragen. Ein Querfeldeingehen durch besonders geschützte Flächen ist nicht gestattet.
5. Zur Erhaltung der Erholungsfunktion des Waldes für den Menschen und um Störungen des Lebensraumes für wildlebende Tierarten zu vermeiden, darf der Startplatz nicht bzw. nur in Notfällen mit motorisierten Fahrzeugen angefahren werden.
6. In den nicht bestockten und gesetzlich geschützten west- und südexponierten Steilhang unterhalb des Abflugbereichs, darf nicht durch Veränderung der Bodengestalt eingegriffen werden. Die dort vorkommende Vegetation darf nicht entfernt werden.
7. Der gesetzlich geschützte Magerrasen unterhalb des Startplatzes ist durch den Geländehalter zu pflegen und zu entwickeln. Die erforderlichen Maßnahmen werden vom Staatl. Forstamt Immendingen und von der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Tuttlingen festgelegt. Die Maßnahmen sind im Benehmen mit diesen Behörden vom geländehaltenden Verein umzusetzen.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

### IV.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 86,-- Euro erhoben.

### V.

#### Begründung

Mit Datum des 19.12.2002 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Hubertushütte“ eine Außenstart- und -landelaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG erteilt. Zuletzt wurde die Erlaubnis am 28.04.2008 verlängert.

Das Gelände wurde im Jahr 2011 vom Verein Baarflieger Fürstenberg-Geisingen e.V. übernommen. Dabei wurde übersehen, dass die Erlaubnis befristet war. So beantragte der Geländehalter erst am 08.06.2018 die Verlängerung der Erlaubnis.

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Tuttlingen wurde mit Schreiben vom 08.06.2018 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

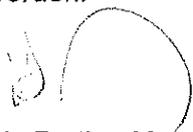
Mit Schreiben vom 16.08.2018 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken gegen die Verlängerung der Erlaubnis bestehen. Der Startplatz würde im Naturschutzgebiet "Albtrauf Baar", Rechtsverordnung des Regierungspräsidium Freiburgs vom 27.05.2010, liegen und sei in der NSG-VO bereits berücksichtigt worden.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VI.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing  
Referat Flugbetrieb